

Der Vertrag sieht grundsätzlich eine Orientierung der Wertermittlung an einer durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgeschriebenen oder von einer höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannten Bewertungsmethode vor.

Ob auf dieser Grundlage der kalkulatorische Restwert nach § 6 der Gasnetzverordnung den Wertmaßstab darstellt, sollte geprüft werden.

Für den Bereich der Strom- und Wärmeversorgung wird auf eine in der Versorgungswirtschaft anerkannte Bewertungsmethode abgestellt. Diese Vertragsklausel ist interpretationsfähig. Sie lautet wie folgt:

„Der Erwerbspreis für die zu übernehmenden Grundstücke, Anlagen und sonstigen Gegenstände ist durch einen gemeinsam auszuwählenden Sachverständigen nach den dann anerkannten Regeln der Wertermittlung für die Versorgungswirtschaft festzulegen...“

Die Klausel kann aus unserer Sicht zu einer Bewertung nach dem Sachzeitwert, Ertragswert oder kalkulatorischen Restwert nach der Netzentgeltverordnung (nur für Strom) führen. Die Vertragsklausel bezieht sich ausdrücklich auf die zum Zeitpunkt der Wertermittlung anerkannten Regeln.

Wir gehen davon aus, dass analog zu den Strom- und Gasnetzen auch für die Fernwärmeversorgung, insbesondere wegen der vertraglichen Formulierung, eine Begrenzung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert sachgerecht ist.

Ob und in welchem Umfang (welche Anlagen: mit/ohne Grundstücke, mit/ohne Zähler usw.) und zu welchem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch seitens der FHH gegenüber den bisherigen Netzbetreibern auf Übereignung der Netze besteht, ist juristisch ebenfalls noch zu klären, was jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Studie ist. Es wird nachfolgend davon ausgegangen, dass diesbezügliche Ansprüche entsprechend den vertraglichen Formulierungen bestehen.

3. Überschlägige Wertermittlungen

Für unsere Wertermittlungen haben wir zunächst den für die FHH ungünstigsten Wert den Sachzeitwert als Erwerbspreis unterstellt.

Gasnetz

32. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen lässt sich das Gasnetz der FHH mit folgenden Eckdaten skizzieren:

Gasnetz	
Absatz	ca. 18,5 Mrd. kWh
Netzlänge	ca. 4 600 km
Hausanschlussleitungen - Länge	ca. 2 500 km
Hausanschlussleitungen - Anzahl	ca. 150 000
Zahl der Regleranlagen:	ca. 600 – 650 Stck.
Konzessionsabgabe	ca. € 2,5 bis 3,0 Mio. p.a.

Für die Gasversorgung liegt basierend auf dem oben beschriebenen Indexverfahren eine überschlägige Ermittlung des Sachzeitwertes durch Booz Allen Hamilton vor (vgl. Gutachten vom 19. Dezember 2007 mit Ergänzung vom 25. März 2008). Ausweislich des Gutachtens ist der Tagesneuwert mittels Multiplikation der von E.ON mitgeteilten Anschaffungs- und Herstellungskosten und einschlägiger Indexreihen ermittelt worden.¹ Nach Angabe sind Nutzungsdauern angesetzt, die am oberen Ende der Bereiche der Netzentgeltverordnung Gas liegen (= werterhöhend), was bei dem tendenziell übernehmerfreundlichen Verfahren gegenläufige Wirkung erzielt.

¹ Es sei darauf hingewiesen, dass für diese (externe) Bewertung naturgemäß dem Grunde und der Höhe nach keine Verantwortung übernommen werden kann.

Der Sachzeitwert des Gasnetzes zum 31. Dezember 2007 beträgt hiernach rd.

██████████

Den Sachzeitwert von ██████████ legen wir unseren weiteren Überlegungen zugrunde.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im weiteren Verfahren dieser Wert einer näheren Prüfung bedarf und spätestens auf den Zeitpunkt einer Netzübernahme fortzuschreiben ist. Weiterhin ist bei der konkreten Übernahme der Ertragswert alternativ zu ermitteln.

Wertermittlung Stromnetz

33. Für die Stromversorgung lagen uns die zusammenfassenden Übersichten aus den Konzessionsabgabenberechnungen sowie der Geschäftsbericht der HEW für das Jahr 1994 vor. Angaben zum technischen Mengengerüst lagen uns nicht vor.

Weitere Angaben haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 der Vattenfall Europe Distribution Hamburg AG entnommen. Diese Gesellschaft ist eine reine Stromnetzgesellschaft und nur für den Betrieb des Strom- und Fernmeldenetzes in Hamburg zuständig. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass sich sämtliche Angaben vollständig oder nahezu auf das Stromnetz Hamburg beziehen.

Stromnetz	2007
Absatz	12,3 Mrd. kWh
Stromnetzlänge ¹⁾	15 791 km
Höchstlast	2 017 MW
Benutzungsdauer	6 000 bis 6 200 Bh/a
Sachanlagevermögen (VE Distribution AG)	
• Anschaffungswerte	€ 1.073 Mio.
• Restbuchwerte	€ 573 Mio.
Anzahl der Kunden ¹⁾	907 227
Konzessionsabgabe	€ 85 Mio. p.a.

1) Angaben aus Geschäftsbericht HEW 1994

Der groben Abschätzung des Kaufpreises liegen die Einwohnerzahl, die Stromabgabemenge in FHH, die voraussichtlichen historischen Anschaffungswerte sowie an anderer Stelle gesammelte Erfahrungswerte zugrunde.

Hieraus abgeleitet halten wir eine Bandbreite für den Sachzeitwert als Kaufpreis von € 1,0 bis 1,4 Mrd. für realistisch. Wir gehen von einem mittleren Wert als

Sachzeitwert für das Stromnetz von € 1.200 Mio.

aus. Diese Schätzgröße ist im weiteren Verfahren anhand von Netzdaten zu konkretisieren und nach unserer Auffassung einem Ertragswerttest zu unterziehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gesellschaft das Sachanlagevermögen im Jahre 2006 unter

Ertragsgesichtspunkten um 351 Mio. € auf 469 Mio. € abgewertet hat. Dieser Restwert könnte ein Indikator für einen möglichen Ertragswert sein.

Fernwärmeversorgung

34. Für die Wärmeversorgung liegen - wie für die Stromversorgung - keine näheren Angaben zum technischen Mengengerüst vor.

Zeitnahe Angaben haben wir dem im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss der "Vattenfall Europe Hamburg AG", die die Fernwärme in FHH betreibt, für das Jahr 2007 entnehmen können.

Fernwärme	2007	
Fernwärme Absatz	3,7 TWh (entspricht etwa Abgabe 1994)	
Absatzrückgang	witterungsbedingt	
Versorgte Wohneinheiten in Hamburg	rd. 415.000	
	<u>Anschaffungswerte</u>	<u>Restbuchwerte</u>
	Mio. €	Mio. €
Techn. Anlagen	856	24
Fernwärmerohrnetz	<u>639</u>	<u>68</u>
	1.495	92
	====	==

Bei der überschlägigen Wertbestimmung wird davon ausgegangen, dass die im Jahresabschluss aufgeführten Werte für das Rohrnetz vollständig auf Hamburg entfallen und in den vorstehenden Beträgen für technische Anlagen die dazu gehörigen Erzeugungsanlagen vollständig enthalten sind.

Im Konzessionsvertrag mit Vattenfall ist explizit kein Bewertungsmaßstab für das Fernwärmenetz festgelegt (Vgl. Tz 31). Es wird im Rahmen dieser Studie davon ausgegangen, dass Vattenfall für das Fernwärmenetz den gleichen Bewertungsmaßstab, wie für Energienetze üblich, den Sachzeitwert, fordert.

Das Verhältnis von Restbuchwert zu Anschaffungswert ist extrem niedrig, d. h. die Anlagen sind bereits weitgehend abgeschrieben und durchschnittlich bereits über 20 Jahre – im Einzelfall auch mehr – alt. In Anbetracht des Alters der Anlagen und des Sachzeitwertes des Gasnetzes schätzen wir den

Sachzeitwert für das Fernwärmenetz (einschl. Erzeugungsanlagen) auf rd. € 600 Mio.

Dies entspricht rd. 40 % der - angenommenen - Anschaffungswerte (Anlagen sind relativ alt), bzw. dem 6 bis 7-fachen des Restbuchwertes. Diese grobe - aufgrund des zugrundeliegenden Datenmaterials naturgemäß mit erheblicher Unsicherheit behaftete - Wertabschätzung ist unter Zuhilfenahme konkreter technischer Anlagendaten (Mengengerüst) zu bestätigen und ggf. anzupassen.

Zwischenergebnis Wertermittlungen

35. Die vorliegend aufgeführten Sachzeitwerte für die Strom- und Gasnetze sowie die Fernwärmeversorgung sind grobe Schätzungen. Im Rahmen einer möglichen Netzübernahme sind hinsichtlich der Höhe der Sachzeitwerte rechtzeitig vor einer endgültigen Beschlussfassung weitere detailliertere Betrachtungen vorzunehmen und alternativ Ertragswertberechnungen durchzuführen. Weiterhin sollte für die Strom- und Gasnetze auf Herausgabe der kalkulatorischen Restwerte nach der jeweiligen Netzentgeltverordnung gedrungen werden.

4. Finanzierung Netzkaufpreis

36. Je nach gewähltem Modell der Netzübernahme kommen verschiedene Finanzierungsalternativen in Betracht.

Grundsätzlich sollte das Vorhaben mit 40 % kalkulatorischem Eigenkapital hinterlegt werden. Dies ist zumindest für den regulierten Bereich der Energieversorgung (also ohne Fernwärme) insoweit auch deshalb zu empfehlen, da Eigenkapital (bis zu 40 %) bei der Genehmigung der Strom- und Gas-Netznutzungsentgelte kalkulatorisch günstiger gestellt ist (netzentgelterhöhend). Ebenfalls gilt es das jeder unternehmerischen Investition innewohnende Risiko durch Eigenkapital in entsprechender Höhe zu hinterlegen.

In der weit überwiegenden Anzahl uns bekannter Netzübernahmen erfolgt die Refinanzierung über – häufig kommunalverbürgte – Darlehen. Die kommunalverbürgte Darlehensfinanzierung stellt im Regelfall die günstigste Finanzierung dar. Die zinsgünstigen Refinanzierungen müssten über das Eigenkapital in eine Netzgesellschaft eingebracht werden.

Um das erforderliche Eigenkapital aufbringen zu können, ist es denkbar, die Energie- und Wassernetze Eigentümern gemeinsam in einer Gesellschaft oder mehreren Gesellschaften unter Beteiligung der bisherigen Netzeigentümer (oder andere) zusammen zu fassen.

Denkbar sind auch Leasing- oder Fond-Bürgerbeteiligungsmodelle oder andere alternative Finanzierungsformen.

5. Konzessionsabgaben

37. Gemäß § 48 EnWG sind Konzessionsabgaben Entgelte, die Energieversorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und für den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, entrichten. Es handelt sich um ein privatrechtliches Nutzungsentgelt.

Das Konzessionsabgabenaufkommen in Hamburg betrug in der Vergangenheit wie folgt:

	<u>Mio. € p. a.</u>
Stromversorgung	ca. 85 – 90
Gasversorgung	ca. 2,5 – 3
Wasserversorgung	ca. 26 – 28
Fernwärmeversorgung	<u>0</u>
Insgesamt	ca. 120 – 125

Die Konzessionsabgabe stellt mit rd. € 120 bis 125 Mio. jährlich einen wesentlichen Einnahmeposten im Haushalt der Stadt Hamburg dar.

Unabhängig davon, ob die Energienetze durch FHH (Eigengesellschaft) oder Dritte betrieben werden, kann der Netzbetreiber - unter Beachtung der preis- und steuerrechtlichen Vorschriften - an FHH die höchstzulässige Konzessionsabgabe abführen.

Steuerlich sind die insbesondere die Mindestgewinnregelungen zu beachten, wonach zur Anerkennung der Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe 1,5 % des in der Handelsbilanz zu Beginn des Geschäftsjahres ausgewiesenen Buchwerts des Sachanlagevermögens als Gewinn zu erwirtschaften ist; anderenfalls ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen, ob eine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.²

² Vgl. insbesondere BMF-Schreiben vom 9.2.1998

a) Strom- und Gasversorgung

38. Die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben für Strom und Gas ergibt sich aus der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992. Gleichzeitig traten die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 4. März 1941 (RAnz. Nr. 57 und Nr. 120) in der Fassung vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49), die Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung (A/KAE) vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75) und die Durchführungsbestimmungen zur Konzessionsabgabenanordnung und zu ihrer Ausführungsanordnung (D/KAE) vom 27. Februar 1943 (RAnz. Nr. 75) für Strom und Gas außer Kraft. Für Wasser bleiben sie gültig.

Die KAV bestimmt die Höhe der Konzessionsabgabe – anders als die Vorgängerregelung – nach abgegebenen Mengen. Die KAV regelt Höchstbeträge, die Vereinbarung niedrigerer oder keiner Konzessionsabgabe ist möglich.

Für die Strom- und Gasversorgung sind mit den Netzbetreibern E.ON und VATTENFALL die höchstzulässigen Beträge nach KAV vereinbart.

b) Besonderheit Gasversorgung: Einsatz von Gas zu Heizzwecken

39. Seitens des Rechnungshofes wird im Jahresbericht 2007 darauf hingewiesen, dass durch eine Änderung vom Bundesrecht die Konzessionsabgabe um mindestens € 10 Mio. p. a. erhöht werden könnte.

Für den Bereich der Gasversorgung gibt es – anders als für Strom (§ 2 Abs. 7 KAV³) – keine Regelung, die genau bestimmt, wie Kunden z.B. Privat- und kleinere Geschäftskunden das Gas für Heizzwecke einsetzen, konzessionsabgabenrechtlich einzustufen sind.

³ § 2 Abs. 7 Satz 1 KAV lautet:
"Unbeschadet des § 1 Abs. 3 und 4 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden."

Dies ist wirtschaftlich von Bedeutung, da bei Einstufung dieser Kunden als "Sonstige Tarifierung" gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 b) KAV eine Konzessionsabgabenzahlung von bis zu 0,40/kWh möglich ist, wogegen bei der ebenfalls möglichen Einstufung als Norm-Sondervertrag (Sondervertragskunde) gem. § 2 Abs. 3 KAV nur eine Konzessionsabgabe von höchstens 0,03/kWh zulässig ist.

Nach Auskunft beträgt die Abgabe von Gas, die mit dem niedrigen Abgabesatz belegt ist, rd. 7,5 Mrd. kWh. Bei angenommenen 40 % davon für Heizzwecke ergibt sich ein zusätzliches Einnahmepotenzial für die Hansestadt von rd. € 11 Mio. p. a.

Diese grobe Einschätzung deckt sich mit unserer Internet-Recherche. Wir haben aus öffentlich zugänglichen Haushaltsplänen die Konzessionsabgabeneinnahmen (gesamt, z.T. auch nach Sparten differenziert) entnehmen können und haben diese in Relation zur Einwohnerzahl gesetzt.

Hieraus abgeleitet erhalten folgende Großstädte für einen erheblichen Anteil der vollversorgten Haushalte die hohe Konzessionsabgabe:

- Frankfurt (KA Gas: rd. 4,6 Mio. € bei 660.000 Einwohner)
- Hannover
- München
- Stuttgart

Ferner möchten wir darauf hinweisen, dass von den ca. 150 Stadt- und Gemeindewerken in den fünf norddeutschen Bundesländern (Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern) zwei Drittel dieser Energieversorgungsunternehmen an die jeweiligen Kommunen die hohen Heizgaskonzessionsabgaben abführen, ohne dabei das Gaspreisniveau der EON Hanse, EWE oder EON Avaccon zu überschreiten.

Bei diesen Gesellschaften handelt es sich - anders als bei den Großstädten (mit Ausnahme der Stadt München) - um Eigengesellschaften der Kommunen.

Die höhere Heizgaskonzessionsabgabe kann vollständig aus der in der Gasversorgung erzielten Marge gezahlt werden. Die von den Energiekonzernen bei Einführung der Heizgaskonzessionsabgabe prognostizierte Erhöhung der Gaspreise können wir nicht bestätigen.

In jedem Fall sollte die Hansestadt Hamburg die hinsichtlich der Vereinheitlichung der Konzessionsabgaben Gas gestartete Bundesratsinitiative weiterverfolgen, um so ggf. schon vor Ende 2014 die höhere Heizgaskonzessionsabgabe vereinnahmen zu können⁴⁾.

Nicht zuletzt wegen der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung (zusätzliches Konzessionsabgabevolumen für die FHH von 11 Mio. € p.a.) empfehlen wir die Zahlung von Heizgaskonzessionsabgaben durch den Gasnetzbetreiber schon vor Ende 2014 anzustreben.

Die Erhöhung des Konzessionsabgabensatzes für zu Heizzwecken eingesetzten Gases kann auch zur Steuerung in den Gebieten eingesetzt werden, in denen die Wahlmöglichkeit besteht, mit Gas oder Fernwärme zu heizen, wobei diese Steuerung nur sehr langfristig wirken kann.

c) Wasserversorgung

40. Für die Wasserversorgung gilt nach wie vor die KAE vom 8. März 1941 mit den dort festgelegten Höchstsätzen. Die Konzessionsabgabe bemisst sich - anders als im Bereich der Energieversorgung - nach Prozentsätzen vom Umsatz. Die Konzessionsabgabe ist somit - anders als bei Strom und Gas - inflationsgesichert!

d) Fernwärme

41. Preisrechtlich gilt weder die KAE noch die KAV, so dass insoweit Vertragsfreiheit besteht. Soweit vorliegend bekannt, ist die Vereinbarung von Konzessionsabgaben für Fernwärme möglich.

⁴⁾ Vgl. Senatsdrucksache Nr. 2008/000239 vom 3. Februar 2008, Ziff. 3.1, zur Senatssitzung am 5. Februar 2008 sowie das hierzu eingeholte Rechtsgutachten von "KERMEL SCHOLTKA Rechtsanwälte" vom 27. April 2007

42. Für die Konzessionsabgabe für Fernwärme gelten grundsätzlich die gleichen steuerrechtlichen Vorschriften wie für die Strom- Gasversorgung (insbesondere Mindestgewinnregelung), wobei die Finanzverwaltung für die Beurteilung der Frage nach der höchstzulässigen Konzessionsabgabe die seinerzeit für Energie und Wasser geltenden Vorschriften der KAE 1941 verbindlich für anwendbar erklärt⁴.
43. Da die Fernwärme – zumindest kalkulatorisch - nicht gewinnbringend betrieben worden ist, hat FHH, wie oben beschreiben, bisher auf die Erhebung eines Sondernutzungs-entgeltes/Konzessionsabgabe verzichtet.

Zudem kann der Verzicht auf die Erhebung von Konzessionsabgaben für Fernwärme auch konkret zu Steuerungszwecken erfolgen.

6. Planergebnisrechnungen Netzbetriebe

a) Gasnetz

44. Für das Gasnetz der E.on Hanse AG in FHH liegen - außer den Konzessionsabgabenberechnungen mit FHH - keine erfolgswirtschaftlich relevanten Angaben vor.

Ausgehend von der Abgabemenge des Jahres 2006 (rd. 18 511 Mio. kWh) haben wir überschlägig unter Berücksichtigung eines durch die Anreizregulierung reduzierten Netzentgeltes und Erlöse für Zähler, Messung und Abrechnung von rd. € 110 Mio. angesetzt.

Nach Abzug von geschätzten Aufwendungen zur Nutzung des vorgelagerten Netzes von 20 % der vereinnahmten Netzentgelte (= € 20 Mio.) verbleibt eine Marge von rd. € 80 Mio. Dieser Wert ist noch mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Hier sind zur Erhöhung der Belastbarkeit noch weitere Berechnungen vorzunehmen.

Für die Berechnung von Zinsen (5,0 %) und Abschreibungen (4,0 %) wurde ein Übernahmewert von € 500 Mio. angesetzt (Reduzierung der hohen Sachzeitwertschätzung). Zur Belastbarkeit des Wertes wird auf obige Ausführungen verwiesen.

⁴ BMF-Schreiben vom 09.02.1998, Abschn. II.3

Den laufenden Betriebskosten einschl. Instandhaltung und Personal schätzen wir auf rd. € 40 Mio.

Die Konzessionsabgabe (ca. € 2,5 bis 3,0 Mio. jährlich) stellt für den Netzbetreiber einen durchlaufenden Posten dar und ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht separat dargestellt.

45. Es ergibt sich unter den geschilderten Rahmenbedingungen folgender Erfolgsplan 2015:

Gasnetz FHH	Plan 2015	
	Mio. €	
Erlöse		
• Netznutzung Zähler / Messung / Abrechnung	██████	██████
Aufwendungen		
• vorgelagertes Netz	██████	
• Kfm. und techn. Betriebs- führung, sonstige Aufwendungen	██████	
• Abschreibungen	██████ ¹	
• Zinsen		██████
Jahresergebnis vor Steuern		5

¹⁾ Übernahmewert ████████ multipliziert mit 9 % (4 % Abschreibung und 5 % Zinsen)

b) Stromnetz

46. Für die Erlösplanung haben wir insbesondere den Jahresabschluss der Vattenfall Europe Distribution Hamburg AG, sowie die Strom-Abgabemengenstatistiken für die Jahre 2002, 2003, 2005, 2006 und 2007, die FHH aus der Abrechnung der Konzessionsabgabe bekannt sind, berücksichtigt.

Die Abgabe hat sich von 2002 bis 2007 nach diesen Unterlagen von 12 854 Mio. kWh auf 12 261 Mio. kWh (= - 593 Mio. kWh) vermindert.

Die im Jahresabschluss aufgeführten Umsatzerlöse und Materialaufwendungen haben wir um durchlaufende Posten i.H.v. jeweils € 204 Mio.⁵ gekürzt.

Erlöse aus Netzentgelten sind mit € 250 Mio. (IST 2007: € 266 Mio.) angesetzt, da künftig regulierungsbedingt mit Rückgängen zu rechnen ist.

Aufwendungen für das vorgelagerte Netz sind mit dem Betrag lt. Jahresabschluss Vattenfall angesetzt. Der Betrag wurde um darin enthaltene Aufwendungen für vermiedene Netznutzung (€ 13 Mio.) bereinigt.

Bei den Erlösen ist ein Rückgang von € 16 Mio. und bei den Aufwendungen von € 6 Mio. (= Gewinnrückgang: € 10 Mio.) berücksichtigt. Belastbare Aussagen zur voraussichtlichen Marge 2008/2009 können nur Mithilfe von Vattenfall zu liefernder Daten erfolgen.

Weitere Erlöse ergeben sich aus Dienstleistungen für Zähler, Messung und Abrechnung. Es wird von einer Übernahme der Zähler ausgegangen. Wettbewerbsbedingt haben wir einen verminderten Betrag von rd. € 25 Mio. (IST 2007: € 33 Mio.) unterstellt.

⁵ Erlöse Konzessionsabgabe
KWK-G-Erlöse
Stromverkäufe inkl. EEG

Mio. €
88
33
83
<u>204</u>

Des Weiteren erhält der Jahresabschluss übrige Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge von zusammen € 27 Mio.; hierfür sind € 15 Mio. in Ansatz gebracht worden (= ohne Auflösung Baukostenzuschüsse von € 11 Mio. - da BKZ im Kaufpreis saldiert - und ohne Auflösung Rückstellung i. H. v. € 1 Mio.).

Der Personalaufwand ist von Vattenfall übernommen und um erhöhte Aufwendungen für die Altersversorgung bereinigt, so dass für 122 Mitarbeiter € 10 Mio. angesetzt sind.

Für den laufenden technischen und kaufmännischen Betrieb einschl. Instandhaltung/Reparaturen und sogenannter sonstiger betrieblicher Aufwendungen sind bei Vattenfall für Hamburg insgesamt € 171 Mio. hierfür ausgewiesen.

In Anbetracht einer organisatorischen Zusammenfassung mit den Sparten Gas, Wasser und Fernwärme, einer künftig weitgehenden Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen (soweit möglich) und einer Ausschreibung der Betriebsführung unter Wettbewerbsbedingungen haben wir hierfür € 100 Mio. zum Ansatz gebracht.

Die Konzessionsabgabe stellt für den Netzbetreiber einen durchlaufenden Posten dar und ist aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht separat dargestellt.

Für die Berechnung von Zinsen (5,0 %) und Abschreibungen (4,0 %) sind wir von einem maximalen Übernahmewert (Begrenzung des Sachzeitwertes durch den Ertragswert) von rd. € 855 Mio. ausgegangen.

47. Es berechnet sich unter den geschilderten Rahmenbedingungen folgender Erfolgsplan 2015:

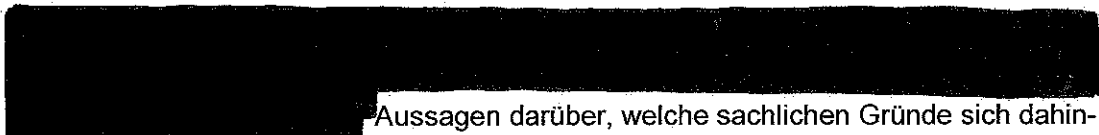
Stromnetz FHH	Ist 2007 ¹		Plan 2015	
	Mio. €		Mio. €	
Erlöse				
• Netznutzung	266,0		250,0	
• Zähler/Messung/ Abrechnung	33,0		25,0	
• Übrige/Sonstige	27,0	326,0	15,0	290,0
		[530,0] ¹		
Aufwendungen				
• vorgelagertes Netz	94,0		88,0	
• bezogene Leistungen / sonstige Aufwendungen	171,2		100,0	
• Personal	11,1		10,0	
• Abschreibungen			77,0 ²	
• Zinsen	34,0	310,3		275,0
		[514,3] ¹		
Jahresergebnis vor Steuern		15,7		15,0

1) Zahlen entnommen Jahresabschluss 2007 Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH
 (ohne positives Zinsergebnis von € 10 rd. Mio.)


2) Maximaler Übernahmewert: € 855 Mio. x 4% Abschreibung und 5% Zins

Die Ableitung des Ergebnisses des Profit-Centers Fernwärme beruht auf einem nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IFRS) aufgestellten Jahresabschluss der Vattenfall. In welcher Höhe sich Abweichungen gegenüber einem nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestelltem Jahresabschluss ergeben, obliegt der Auskunft Vattenfalls.

Die Ermittlung und die sachlich korrekte Zuordnung dieser Angaben werden als zutreffend unterstellt. Es wird weiter angenommen, dass der Netzübernehmer zumindest die gleiche Effizienz wie E.ON Hanse aufweist, aber auch den gleichen Kostenblock für den Betrieb der Fernwärme benötigt.

 Aussagen darüber, welche sachlichen Gründe sich dahinter verbergen, können an dieser Stelle ohne Auskunft der Vattenfall nicht getätigt werden.

Auf dieser Basis aufbauend haben wir unter Berücksichtigung sachgerechter Ertrags- und Aufwandskorrekturen das Planergebnis für die Fernwärme FHH abgeleitet.


Dem Geschäftsbericht der Vattenfall Europe haben wir entnommen, dass der Fernwärmeabsatz 2007 gegenüber dem Vorjahr witterungsbedingt deutlich rückläufig war, welches in der Berechnung entsprechend im Planerlös berücksichtigt wurde.

In der vorstehenden Übersicht der Vattenfall sind außerdem auch (nicht zahlungswirksame) Aufwendungen rein kalkulatorischer Art enthalten, die in der weiteren Betrachtung zu eliminieren sind. Sie sind durch zahlungswirksame (pagatorische) Aufwendungen zu ersetzen (Zinsen, Tilgung in Höhe der Abschreibung).

Für den zugrunde gelegten Kaufpreis i. H. v. € 600 Mio. auf Sachzeitwertbasis für das Fernwärmenetz und die dazugehörigen Erzeugungsanlagen sind laufende Aufwendungen für Zinsen (5,0 %) und Abschreibung (= Tilgung) von zusammen 9,0 % jährlich berücksichtigt.

49. Unter den geschilderten berechnet sich für die Fernwärme FHH folgendes Planergebnis:

Fernwärme FHH	<u>Ist 2007</u> Mio. €	<u>Plan 2015</u> Mio. €
Erlöse		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Aufwendungen		
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Jahresergebnis vor Steuern	[REDACTED]	+ 16

7. Synergiepotenzialabschätzung

Horizontale Strukturen

50. Durch die Zusammenführung der leitungsgebundenen Netzbetriebe können in Hamburg Synergieeffekte realisiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Größe der jeweiligen Netzbetriebe bereits nennenswerte Kostendegressionen im Netzbetrieb ermöglicht werden.

Effekte werden sich in den folgenden Bereichen ergeben:

- Abrechnung/Messung/Zählerwesen,
- Kaufmännische Dienste,
- Koordinierter Leitungsbau.

Potenzialabschätzung: € 10 Mio. p. a.

Vertikale Strukturen

51. Die komplette Übernahme der Wertschöpfungskette in der Fernwärmeversorgung von der Energieerzeugung bis zur Verteilung ermöglicht maximale Synergien. Dieses bereits heute von Vattenfall realisierte Synergiepotenzial ist in jedem Fall zu sichern.

Zusätzliche Potenzialabschätzung: € 0

**V. Auswirkungen der Netzübernahmen auf die Geschäftsmodelle
 "Stadtwerke FHH" unter Einbeziehung der öffentlichen Unternehmen
 (Hamburg Wasser und Stadtreinigung)**

52. Bewertung der Handlungsoptionen der FHH

Geschäftsfeld	Zielerreichung			Gesamt	Priorität
	A	B	C		
	CO2-Reduktion	Energieversorgung	Rendite		
Netze:					
Strom		+	+	++	2
Gas		+	+	++	2
Fernwärme	+++	+	+	+++++	1
Energievertrieb:					
Strom	+			+	3
Gas	(+)			(+)	3
Fernwärme	++	++		++++	1
Erzeugung KWK	+++			+++	1

53. Kernkompetenzen Hamburg Wasser

Netz:

- Management +
- share service +
- Abrechnung & Messung +

Erzeugung

./.

Vertrieb:

- Kundenbetreuung +
- Kundennähe +
- Handel (Ein- und Verkauf) ?

Kernkompetenz Hamburg Wasser:

Das Management von Netzen und die Ver- und Entsorgung für Hamburger Kunden.

54. Kernkompetenzen Stadtreinigung Hamburg

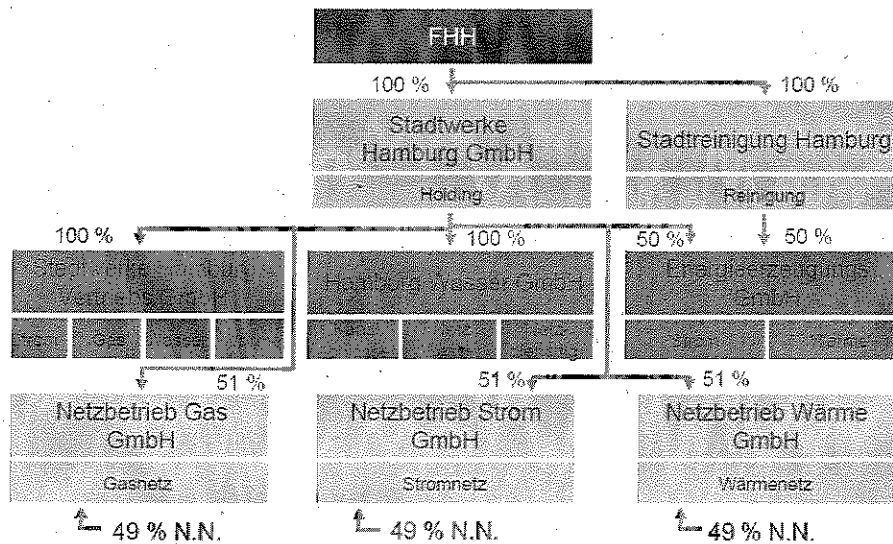
- | | | | |
|------------------------|---|----------------------|-----|
| Netz: | | Erzeugung | |
| ▪ Management | - | ▪ Rohstoffverwertung | + |
| ▪ Abrechnung & Messung | - | ▪ Energieerzeugung | (+) |

Vertrieb:
 ./.

Kernkompetenz Stadtreinigung Hamburg:

Das Management von kommunalen und hoheitliche Aufgaben insbesondere in den Bereichen Abfall (Kompostierung), Verwertung und Straßenreinigung auf dem Gebiet der FHH

55. Zukunftsszenario Konzern- Stadtwerke FHH:



Die gezeigte Struktur ist anzupassen soweit ein und derselbe Dritte für den Bereich Strom- und Gas als Partner eingebunden wird, bzw. die Stadt keinen Partner aufnehmen wird. Mittelfristig ist die Zusammenführung des Netzbetriebes spartenübergreifend anzustreben.

VI. Zusammenfassende Würdigung und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise

56. Die Kommunalisierung der Energienetz ist aus energiepolitischen (CO₂-Reduktion), betriebswirtschaftlichen (Rendite) und volkswirtschaftlichen (Steigerung der Energieeffizienz) Gründen konsequent weiterzuverfolgen.

Allein die FHH hat nach Artikel 28 das Recht, den zukünftigen Netzbetreiber zu bestimmen.

Die im Koalitionsvertrag festgelegte Gewährleistung einer wirtschaftlichen und klimapolitisch sinnvollen Koordination der Energienetze kann nur durch ein unternehmerisches Engagement der FHH (Kommunalisierung) ermöglicht werden.

Die Verträge enden zeitgleich (für Gas mit Kündigung zum 31. Dezember 2014). Die FHH könnte frühestens im Jahr 2015 im Bereich der Versorgungsnetze Aktivitäten entfalten. Sofern es zu juristischen Auseinandersetzungen insbesondere zum Umfang und Wert der Anlagen kommt, sind Verzögerungen zu erwarten.

Um eine zeitnahe Umsetzung der Ziele zu ermöglichen würden wir wie folgt vorgehen:

Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise

57. Mitte 2009: Kontaktaufnahme mit dem Vorstand von Vattenfall:
- Vorstellung der Ziele der FHH
 - Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit folgendem Arbeitsauftrag:
"Entwicklung eines Szenarios für die zukünftige Entwicklung einer Energieversorgung, die den Zielen der FHH entspricht und die Interessen von Vattenfall berücksichtigt".
- I. Halbjahr 2010: interne Vorstellung der gemeinsamen Studie zur zukünftigen Energieversorgung der FHH
58. 2011 bis 2014: Vorbereitung der Neustrukturierung der Strom- und Wärmeversorgung

- II. Halbjahr 2009: analog Kontaktaufnahme mit dem Vorstand von E.on Hanse
- Vorstellung der Ziele der FHH
 - Bildung gemeinsamer Arbeitsgruppe mit folgendem Arbeitsauftrag

"Entwicklung eines Szenarios für die zukünftige Entwicklung einer Energieversorgung, die den Zielen der FHH entspricht und die Interessen von E.on Hanse berücksichtigt."

- I. Halbjahr 2010: interne Vorstellung der gemeinsamen Studie zur zukünftigen Energieversorgung der FHH

Sofern eine Konsenslösung nicht gewünscht oder umsetzbar ist, wären entsprechend der Verträge Daten abzufordern, um einer Netzübernahme ab dem Jahr 2015 umsetzen zu können. Die Details einer solchen Lösung wären juristisch zu prüfen, um den Zeitbedarf und die Chancen und Risiken einer auf vertraglichen Ansprüchen beruhende Netzübernahme zu untersuchen.

Bremen, 11. Mai 2009

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

(Dr. Göken)
Wirtschaftsprüfer

(Pencereci)
Wirtschaftsprüfer